



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1987

Nummer 4

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	19. 1. 1987	Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	22
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	40

**Rundfunkgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(LRG NW)**

Vom 19. Januar 1987

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Zuordnung von Übertragungskapazitäten
2. Abschnitt: Zulassung von landesweiten Rundfunkprogrammen
 - § 4 Zulassung, Antragsverfahren
 - § 5 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 6 Zulassungsgrundsätze
 - § 7 Vorrangige Zulassung
 - § 8 Inhalt der Zulassung
 - § 9 Mitwirkungspflicht
 - § 10 Verfahren bei Rechtsverstößen, Rücknahme und Widerruf
3. Abschnitt: Programmanforderungen
 - § 11 Programmauftrag
 - § 12 Programmgrundsätze
 - § 13 Redaktionelle Beschäftigte
 - § 14 Schutz der Menschenwürde und Jugendschutz
4. Abschnitt: Pflichten der Veranstalter
 - § 15 Verantwortlichkeit
 - § 16 Auskunftspflicht und Beschwerden
 - § 17 Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme
 - § 18 Gegendarstellung
 - § 19 Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte
 - § 20 Versorgungspflicht
5. Abschnitt: Finanzierung von Rundfunkprogrammen
 - § 21 Finanzierungsarten
 - § 22 Werbung
6. Abschnitt: Zulassung von lokalem Rundfunk
 - § 23 Anzuwendende Vorschriften
 - § 24 Grundsätze für lokalen Rundfunk
 - § 25 Veranstaltergemeinschaft
 - § 26 Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft
 - § 27 Mitgliederversammlung und Vorstand
 - § 28 Chefredakteur/in
 - § 29 Betriebsgesellschaft; Vereinbarung mit der Veranstaltergemeinschaft
 - § 30 Rahmenprogramm
 - § 31 Örtliches Verbreitungsgebiet

7. Abschnitt: Sendungen in Einrichtungen und in Wohnanlagen
 - § 32 Sendungen in Einrichtungen
 - § 33 Sendungen in Wohnanlagen
8. Abschnitt: Offener Kanal
 - § 34 Offener Kanal
9. Abschnitt: Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen
 - § 35 Anzuwendende Vorschriften
 - § 36 Weiterverbreitungsgrundsätze
 - § 37 Verfahren
 - § 38 Untersagung
 - § 39 Rangfolge
10. Abschnitt: Textverteildienste
 - § 40 Videotext
 - § 41 Kabeltextverteildienst
11. Abschnitt: Datenschutz
 - § 42 Geltung von Datenschutzvorschriften
 - § 43 Datenverarbeitung für publizistische Zwecke
 - § 44 Datenverarbeitung
 - § 45 Geheimhaltung
 - § 46 Datenschutzüberwachung
 - § 47 Beauftragter der LfR für den Datenschutz
12. Abschnitt: Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen
 - § 48 Errichtung, Organe
 - § 49 Aufgaben
 - § 50 Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten
 - § 51 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft in der Rundfunkkommission
 - § 52 Zusammensetzung der Rundfunkkommission, Amtszeit der Mitglieder
 - § 53 Vorsitz und Verfahren der Rundfunkkommission, Kostenerstattung
 - § 54 Aufgaben der Rundfunkkommission
 - § 55 Ausschüsse der Rundfunkkommission
 - § 56 Sitzungen der Rundfunkkommission
 - § 57 Aufgaben des Direktors
 - § 58 Wahl, Amtszeit, Abberufung, Ausschluß des Direktors und seiner Stellvertreter
 - § 59 Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - § 60 Prüfung des Jahresabschlusses
 - § 61 Prüfungsverfahren
 - § 62 Finanzierung
 - § 63 Rechtsaufsicht
13. Abschnitt: Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften
 - § 64 Ordnungswidrigkeiten
 - § 65 Änderung des WDR-Gesetzes
 - § 66 Übergangsvorschriften
 - § 67 Übergangsregelung für die Weiterverbreitung
 - § 68 Inkrafttreten

Anlage

1. Abschnitt:
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen,
2. Sendungen in Einrichtungen und Wohnanlagen,
3. die Weiterverbreitung von herangeführten Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen,
4. Textverteildienste

in Nordrhein-Westfalen.

(2) Auf den Westdeutschen Rundfunk Köln findet dieses Gesetz keine Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Staatsvertrag über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 6. Juni 1961 (GV. NW. S. 269) bleibt unberührt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters.

(2) Lokale Programme sind Rundfunkprogramme, die für ein örtlich begrenztes Verbreitungsgebiet (§ 31) oder einen Teil dieses Verbreitungsgebietes bestimmt sind.

(3) Vollprogramme sind Rundfunkprogramme, die wesentliche Anteile an Information, Bildung und Unterhaltung enthalten. Sie sollen eine Programmdauer von täglich mindestens fünf Stunden haben.

(4) Spartenprogramme sind Rundfunkprogramme mit im wesentlichen gleichartigen Inhalten.

(5) Fensterprogramme sind zeitlich begrenzte Rundfunkprogramme, die im Rahmen eines landesweiten Programms für ein örtliches Verbreitungsgebiet (§ 31) oder im Rahmen eines lokalen Programms für einen Teil des örtlichen Verbreitungsgebietes verbreitet werden.

(6) Sendung ist ein inhaltlich zusammenhängender, in sich abgeschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms. Sendung ist auch die einzelne Folge einer Serie, wenn die Serie aus in sich geschlossenen, aber inhaltlich zusammenhängenden Folgen besteht.

(7) Programmschema ist die nach Wochentagen gegliederte Übersicht für die Verteilung der täglichen Sendezeit auf die Bereiche Information, Bildung und Unterhaltung.

(8) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Programmarten: Fernsehen, Hörfunk, Videotext und Kabeltextverteildienst,
2. Programmkatoren: Vollprogramme, Spartenprogramme und lokale Programme,
3. Verbreitungsgebiete: für landesweite Programme das Land Nordrhein-Westfalen, für lokale Programme das in § 31 bezeichnete Gebiet,
4. Verbreitungsarten: die drahtlose Verbreitung durch erdgebundene Sender, die drahtlose Verbreitung durch Satellit und die leitungsgebundene Verbreitung durch Kabelanlagen,
5. Übertragungskapazitäten: Frequenzen und Kanäle.

(9) Veranstalter ist, wer nach Zulassung durch die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) als Veranstaltergemeinschaft ein Rundfunkprogramm veranstaltet und verbreitet. Die Veranstaltergemeinschaft muß mindestens aus drei Personen bestehen oder eine juristische Person sein, bei der drei oder mehr Personen Anteile- oder Mitgliedschaftsrechte besitzen.

(10) Soweit dieses Gesetz an die Höhe von Kapitalanteilen bestimmte Rechtsfolgen knüpft, sind bei der Berechnung auch Sacheinlagen und Dienstleistungen einzubeziehen.

§ 3
Zuordnung von Übertragungskapazitäten

(1) Die Zuordnung der vom Westdeutschen Rundfunk Köln beim Inkrafttreten des Gesetzes nicht genutzten Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung durch Veranstalter nach diesem Gesetz und durch den Westdeutschen Rundfunk Köln wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung mit Zustimmung des Hauptratschusses des Landtags geregelt. Das gilt nicht für die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Frequenzen.

(2) Die Zuordnung soll dabei gewährleisten, daß durch Veranstalter nach diesem Gesetz

1. in den Kreisen und kreisfreien Städten jeweils mindestens ein lokales Hörfunkprogramm und ein lokales Fernsehfensterprogramm (einschließlich Fernsehrahmenprogramm) durch erdgebundene Sender und Kabelanlagen veranstaltet und verbreitet werden kann,
2. landesweit mindestens je ein Hörfunk- und ein Fernsehprogramm durch erdgebundene Sender oder Satellit veranstaltet und verbreitet werden kann.

Übertragungskapazitäten, die nicht zur programmlichen Nutzung nach Satz 1 zugeordnet werden, sind dem Westdeutschen Rundfunk Köln zuzuordnen. Von diesem innerhalb von 12 Monaten nicht genutzte Übertragungskapazitäten sind gemäß Satz 1 Veranstaltern nach diesem Gesetz zuzuordnen.

2. Abschnitt:
Zulassung von landesweiten Rundfunkprogrammen

§ 4
Zulassung, Antragsverfahren

(1) Wer Rundfunk veranstalten und verbreiten will, bedarf einer Zulassung; sie wird von der LfR auf schriftlichen Antrag erteilt.

(2) Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn die LfR festgestellt hat, daß die Übertragungskapazitäten für die jeweilige Programmart und das Verbreitungsgebiet zur Verfügung stehen oder voraussichtlich innerhalb der nächsten 12 Monate zur Verfügung stehen werden. Die Feststellung wird in der Regel halbjährlich getroffen und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

(3) Die Antragsfrist beträgt drei Monate; in der Bekanntmachung werden Beginn und Ende der Frist mitgeteilt. Die Frist kann nicht verlängert werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 5
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugelassen werden dürfen juristische Personen und auf Dauer angelegte Personenvereinigungen. Sie müssen ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben. Sie müssen wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sein, eine Rundfunkveranstaltung, die anerkannten journalistischen Grundsätzen genügt, antragsgemäß durchzuführen. Die Mitglieder und die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter von juristischen Personen und Personenvereinigungen

1. müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein, dürfen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben,
2. müssen gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden können,
3. dürfen nicht auf Grund von Tatsachen Anlaß zu Bedenken gegen die zuverlässige Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz geben.

(2) Nicht zugelassen werden dürfen

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Kirchen, anderer öffentlich-rechtlicher Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und der jüdischen Kultusgemeinden,
2. Veranstaltergemeinschaften, deren Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich gesetzliche Vertreter der in Nummer 1 ausgeschlossenen

juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Personen sind, die zu den in Nummer 1 ausgeschlossenen Personen des öffentlichen Rechts in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung stehen,

3. Veranstaltergemeinschaften, deren Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sind,
4. politische Parteien und Wählergruppen,
5. Veranstaltergemeinschaften, deren Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich Mitglieder eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder Personen sind, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu dieser stehen,
6. Unternehmen und Vereinigungen, die von einer oder mehreren der in Nummer 1 ausgeschlossenen juristischen Personen oder von politischen Parteien oder Wählergruppen abhängig (§ 17 Aktiengesetz) sind.

(3) Der Antrag muß enthalten

1. Angaben über die vorgesehene Programmart, die Programmkkategorie, die Programmdauer, das Verbreitungsgebiet und die Verbreitungsart,
2. ein Programmschema, das erkennen läßt, wie der Antragsteller den Anforderungen der jeweiligen Programmkkategorie gerecht wird,
3. eine Übersicht über die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse der Veranstaltergemeinschaft sowie über mit ihr verbundene Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz).

§ 6

Zulassungsgrundsätze

(1) Die Zulassung wird nur Veranstaltergemeinschaften erteilt. In der Veranstaltergemeinschaft muß durch Vertrag oder Satzung ein vorherrschender Einfluß eines Mitgliedes auf das Programm ausgeschlossen sein. Die Veranstaltergemeinschaft muß mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, daß sie in ihrem Rundfunkprogramm die Anforderungen der jeweiligen Programmkkategorie erfüllt. Interessenten aus dem kulturellen Bereich ist eine angemessene Beteiligung zu ermöglichen.

(2) An der Veranstaltergemeinschaft dürfen sich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit insgesamt bis zu einem Drittel der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen.

(3) Eine Veranstaltergemeinschaft kann mit einem weiteren Hörfunk- oder Fernsehprogramm nicht für ein Verbreitungsgebiet zugelassen werden, in dem bereits ein von ihr veranstaltetes entsprechendes Programm

- a) auf Grund einer landesrechtlichen Bestimmung verbreitet wird,
- b) herangeführt und in Kabelanlagen weiterverbreitet wird oder
- c) ortsüblich empfangbar ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 darf eine Zulassung ferner nicht erteilt werden, wenn eine Veranstaltergemeinschaft oder eines ihrer Mitglieder zwar selbst keine Zulassung besitzt, zur zugelassenen Veranstaltergemeinschaft oder zu einem ihrer Mitglieder aber im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens gemäß § 15 Aktiengesetz steht, auf die Programmgestaltung der Veranstaltergemeinschaft in anderer Weise wesentlichen Einfluß ausüben kann oder unter einem entsprechenden Einfluß der Veranstaltergemeinschaft oder eines ihrer Mitglieder steht; der Einfluß gilt nicht als wesentlich, wenn er sich auf 15 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile oder des Programms beschränkt. Wirken mehrere Unternehmen auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, daß sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf eine Veranstaltergemeinschaft oder eines ihrer Mitglieder ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen.

(5) Von der Vorschrift des Absatzes 3 ist eine Ausnahme zu bewilligen, wenn gewährleistet ist, daß die Veranstaltergemeinschaft neben den öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogrammen nicht einen vorherrschenden oder sonst in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluß auf die Bildung

der öffentlichen Meinung durch Rundfunk im Verbreitungsgebiet erhält.

(6) Eine Zulassung für die drahtlose Verbreitung eines landesweiten Fernsehprogramms durch ergebundene Sender darf nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, daß täglich zu einer von der LfR bestimmten Uhrzeit bis zu zwei Stunden lokale Fernsehfensterprogramme verbreitet werden können, davon mindestens 30 Minuten täglich in der Zeit von 17.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

(7) Für Fensterprogramme gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts.

§ 7

Vorrangige Zulassung

(1) Erfüllen mehrere Antragsteller die Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 Abs. 1 und sind keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für die Zulassung sämtlicher Antragsteller in derselben Programmart, demselben Verbreitungsgebiet und derselben Verbreitungsart vorhanden, so wirkt die LfR auf eine Einigung zwischen den Antragstellern hin.

(2) Kommt eine Einigung innerhalb der von der LfR gesetzten Frist nicht zustande, so haben Vollprogramme Vorrang vor Spartenprogrammen. Unter mehreren nach Satz 1 gleichrangigen Antragstellern wird derjenige vorrangig zugelassen, der die größere Meinungsvielfalt im Programm erwarten läßt. Bei der Bewertung sind das Programmschema und die Zusammensetzung (Verschiedenartigkeit der politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen, Höhe ihres Kapital- und Stimmrechtsanteils) und sonstige, der Sicherung der Meinungsvielfalt dienende organisatorische Regelungen zu berücksichtigen; dabei ist einzuberechnen, in welchem Umfang der Antragsteller seinen redaktionellen Beschäftigten im Rahmen der inneren Rundfunkfreiheit Einfluß auf die Programmgestaltung und die Programmverantwortung einräumt.

§ 8

Inhalt der Zulassung

(1) Die Zulassung wird durch schriftlichen Bescheid der LfR gemäß dem Antrag auf mindestens vier und höchstens zehn Jahre erteilt. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

(2) Die Zulassung wird erteilt für die Programmart, die Programmkkategorie, die Programmdauer, das Programmschema, das Verbreitungsgebiet, die Verbreitungsart und die Übertragungskapazität.

(3) Will der Veranstalter auf Dauer das Programmschema oder die festgelegte Programmdauer ändern, so zeigt er dies der LfR an. Die LfR untersagt die Änderung, wenn dadurch die Meinungsvielfalt nicht mindestens in gleicher Weise wie bei dem Programmschema und der Programmdauer, für die die Zulassung erteilt worden ist, gewährleistet ist und bei Vollprogrammen nicht weiterhin wesentliche Anteile an Information, Bildung und Unterhaltung bestehen.

(4) Ändert sich die Zusammensetzung einer Veranstaltergemeinschaft nach der Zulassung, so ist dies der LfR anzuzeigen. Die LfR genehmigt die Änderung, wenn gewährleistet ist, daß die Veranstaltergemeinschaft in ihrer geänderten Zusammensetzung in gleicher Weise wie in ihrer Zusammensetzung im Zeitpunkt der Zulassung den Zulassungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 sowie den Zulassungsgrundsätzen des § 6 genügt.

§ 9

Mitwirkungspflicht

(1) Der Antragsteller hat der LfR alle Angaben zu machen, die zur Prüfung des Antrags erforderlich sind.

(2) Kommt der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht innerhalb einer von der LfR bestimmten Frist nicht nach, ist sein Antrag abzulehnen.

(3) Der Antragsteller hat der LfR Änderungen bei den nach §§ 5 und 6 erforderlichen Angaben unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen, die nach der Zulassung eintreten.

§ 10**Verfahren bei Rechtsverstößen, Rücknahme und Widerruf**

(1) Stellt die LfR einen Rechtsverstoß fest, so weist sie den Veranstalter nach Anhörung an, den Rechtsverstoß sofort oder innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben oder künftig zu unterlassen.

(2) Hat die LfR bereits einen Rechtsverstoß nach Absatz 1 beanstandet, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß nach dieser Beanstandung zusammen mit der Anweisung nach Absatz 1 anordnen, daß die Zulassung für einen bestimmten Zeitraum, der einen Monat nicht überschreiten darf, ruht. Die Anordnung kann sich auch auf einzelne Teile des Rundfunkprogramms beziehen. Einzelheiten regelt die LfR unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Rechtsverstoßes durch Satzung.

(3) Die LfR kann bestimmen, daß Beanstandungen nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden.

(4) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn

- a) eine Voraussetzung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 4 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und § 8 Abs. 2, bei lokalem Rundfunk nach § 25 Abs. 1 und § 29, nicht gegeben war oder
- b) der Veranstalter sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung, Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat.

(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

- a) nachträglich eine Voraussetzung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 4 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und § 8 Abs. 2, bei lokalem Rundfunk nach § 25 Abs. 1 und § 29, entfällt, wenn trotz Untersagung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 das festgelegte Programmschema oder die festgelegte Programmdauer nicht eingehalten werden oder wenn der Veranstalter die Voraussetzungen für die nach § 8 Abs. 4 Satz 2 erforderliche Genehmigung innerhalb von sechs Monaten seit der Änderung seiner Zusammensetzung nicht geschaffen hat,
- b) die Rundfunkveranstaltung aus Gründen, die vom Veranstalter zu vertreten sind, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt begonnen, innerhalb einer von der LfR bestimmten Frist nicht aufgenommen oder nicht fortgesetzt wird,
- c) der Veranstalter aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, seiner Versorgungspflicht (§ 20) auch nach einer Fristsetzung durch die LfR nicht nachkommt oder
- d) der Veranstalter gegen seine Verpflichtungen nach diesem Gesetz dreimal schwerwiegend verstoßen hat, die LfR den Verstoß jeweils durch Beschuß als schwerwiegend festgestellt und diesen dem Veranstalter zugesellt hat.

(6) Ergeben sich gegen einen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter Bedenken nach § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3, so kann die LfR anstelle von Maßnahmen nach Absatz 7 Buchstabe a) verlangen, daß der Vertreter vom Veranstalter abberufen wird.

(7) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

- a) der Veranstalter einer Anordnung der LfR (Absatz 2) innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht folgt ist,
- b) das Rundfunkprogramm die festgelegte Dauer auch nach Hinweis und Fristsetzung durch die LfR nicht erreicht,
- c) eine nach § 7 Abs. 2 maßgebliche Voraussetzung wegfallen ist und innerhalb von sechs Monaten nicht wiederhergestellt wird.

(8) Der Veranstalter wird für einen Vermögensnachteil, den er infolge von berechtigten Maßnahmen nach Absätzen 1 bis 7 erleidet, nicht entschädigt.

(9) §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.

3. Abschnitt:
Programmanforderungen

§ 11
Programmauftrag

Die Veranstalter verbreiten Rundfunk als Medium und

Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit; sie nehmen insofern eine öffentliche Aufgabe wahr. Die Rundfunkprogramme haben entsprechend der jeweiligen Programmkatégorie zu einer umfassenden Information und freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen und dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen. In allen Vollprogrammen ist auch das öffentliche Geschehen in Nordrhein-Westfalen darzustellen.

§ 12
Programmgrundsätze

(1) Für alle Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen zu achten und sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sowie Ehe und Familie sind zu achten. Die Rundfunkprogramme sollen die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen beitragen und der Wahrheit verpflichtet sein. Kein Rundfunkprogramm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

(3) Jedes Vollprogramm muß in Erfüllung des Programmauftrags die Vielfalt der Meinungen in möglichster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in jedem Vollprogramm zu Wort kommen. Jedes Vollprogramm soll in der Berichterstattung angemessene Zeit für die Behandlung kontroverser Themen von allgemeiner Bedeutung vorsehen.

(4) Informationssendungen haben die anerkannten journalistischen Grundsätze zu beachten. Die Nachrichtengabe muß allgemein, unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des/der Verfassers/Verfasserin als solche zu kennzeichnen.

(5) Jedes Fernsehvollprogramm soll zu einem überwiegenden Anteil aus Eigen- und Auftragsproduktionen, auch in der Form von Gemeinschaftsproduktionen, bestehen. Es soll zugleich einen überwiegenden Anteil von Produktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten. Das Nähere kann die LfR durch Satzung bestimmen; dabei ist vorzusehen, daß die vorgesehenen Anteile stufenweise innerhalb mehrerer Jahre nach der Zulassung erreicht werden können. Die Veranstalter haben der LfR jährlich die in den einzelnen Programmen erreichten Anteile anzugeben; die LfR veröffentlicht diese Angaben und gibt einen Überblick über vergleichbare Entwicklungen.

§ 13
Redaktionelle Beschäftigte

Aufgabe der redaktionellen Beschäftigten ist es, im Rahmen ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten an der Erfüllung der Aufgaben nach §§ 11 und 12 mitzuwirken. Jede/r redaktionelle Beschäftigte erfüllt die ihm/ihr übertragenen Programmaufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung des Veranstalters in eigener journalistischer Verantwortung; Weisungsrechte der Vorgesetzten und vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 14
Schutz der Menschenwürde und Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

- a) zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in

einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unnenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 des Strafgesetzbuches),

- b) den Krieg verherrlichen,
- c) pornographisch sind (§ 184 des Strafgesetzbuches),
- d) offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft auf Grund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen. Der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr annehmen.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

(4) Filme, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit mit „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“ gekennzeichnet sind, dürfen nur in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr, Filme, die nach diesen Vorschriften mit „Freigegeben ab sechzehn Jahren“ gekennzeichnet sind, nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr gesendet werden.

(5) Auf Antrag des Veranstalters kann die LfR in begründeten Einzelfällen in Abweichung von Absatz 3 und 4 die Zustimmung zur Verbreitung von Filmen erteilen. Dies gilt im Falle des Absatzes 4 vor allem für Filme, deren Bewerfung länger als 15 Jahre zurückliegt.

(6) Die LfR stellt zu Absatz 2, 3 und 5 Richtlinien auf.

4. Abschnitt:

Pflichten der Veranstalter

§ 15

Verantwortlichkeit

(1) Jeder Veranstalter muß der LfR einen für den Inhalt des Rundfunkprogramms Verantwortlichen benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, ist zusätzlich anzugeben, für welchen Teil des Rundfunkprogramms jeder einzelne verantwortlich ist. Die Pflichten des Veranstalters bleiben unberührt.

(2) Zum Verantwortlichen darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 erfüllt und seine Wohnung im Verbreitungsgebiet hat.

§ 16

Auskunftspflicht und Beschwerden

(1) Am Anfang und am Ende des täglichen Rundfunkprogramms ist der Veranstalter zu nennen. Außerdem ist am Ende jeder Sendung der für den Inhalt Verantwortliche anzugeben.

(2) Jeder hat das Recht, sich mit Eingaben und Anregungen zum Rundfunkprogramm an den Veranstalter zu wenden. Die LfR teilt auf Verlangen den Namen und die Anschrift des Veranstalters und des für den Inhalt des Rundfunkprogramms Verantwortlichen mit.

(3) Über Beschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, entscheidet der Veranstalter innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung. Hilft er der Beschwerde nicht oder innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht ab, so kann der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats die LfR anrufen. In der Beschwerdeentscheidung ist der Beschwerdeführer vom Veranstalter auf diese Möglichkeit und auf die Frist hinzuweisen.

(4) Wird in einer Beschwerde nach Absatz 3 zugleich die Verletzung von Vorschriften des Datenschutzes behauptet,

so holt der Veranstalter vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme des Beauftragten der LfR für den Datenschutz ein. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 3.

(5) Einzelheiten des Verfahrens regelt die LfR durch Satzung.

§ 17

Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme

(1) Die Sendungen sind vom Veranstalter in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Films verbreitet werden, kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt oder die Wiederbeschaffung sichergestellt werden.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 enden drei Monate nach dem Tag der Verbreitung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten nach Absatz 1 erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Die LfR kann innerhalb der Fristen des Absatzes 2 Aufzeichnungen und Filme jederzeit kostenlos einsehen.

(4) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten berührt zu sein, kann vom Veranstalter innerhalb der Fristen nach Absatz 2 Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Antrag sind ihm gegen Erstattung der Selbstkosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

§ 18

Gegendarstellung

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom Veranstalter in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

- a) die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
- b) die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung wesentlich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, dem Veranstalter zugeht. Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muß unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(6) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der Veranstalter in der Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und der Vertretungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Gerichte.

(8) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gegendarstellung zu Tatsachenbehauptungen in Druckwerken und Bildschirmtextangeboten bleiben unberührt.

§ 19

Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte

(1) Jeder Veranstalter hat der Bundesregierung und den obersten Landesbehörden für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich einzuräumen.

(2) Jeder Veranstalter eines landesweiten Vollprogramms hat Parteien oder Wählergruppen während ihrer Beteiligung an Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zum Landtag Nordrhein-Westfalen angemessene Sendezeit zur Wahlwerbung einzuräumen, wenn sie in Nordrhein-Westfalen

- a) einen Listenwahlvorschlag, eine Landesliste oder eine Landesreserveliste aufgestellt oder
- b) in einem Sechstel der Wahlkreise Kreiswahlvorschläge eingereicht

haben. Alle Parteien und Wählergruppen sind gleichzubehandeln; § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Parteiengesetzes gilt entsprechend.

(3) Räumt ein Veranstalter einer Partei oder Wählergruppe Sendezeit zur Wahlwerbung ein, ohne dazu verpflichtet zu sein, so gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Jeder Veranstalter eines landesweiten Vollprogramms hat den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden, wenn diese nicht als Veranstalter eines landesweiten Rundfunkprogramms zugelassen sind, auf deren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 kann der Veranstalter die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

(6) Für den Inhalt einer Sendung nach den Absätzen 1 bis 4 ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit gewährt worden ist.

(7) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 6 hat der Veranstalter die Ausstrahlung einer Sendung nach Absätzen 2 und 3 abzulehnen, wenn deren Inhalt offenkundig und schwerwiegend gegen die allgemeinen Gesetze verstößt oder nicht dem Zweck der Wahlwerbung dient. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde bei der LfR eingereicht werden. Die LfR bestätigt die Ablehnung oder ordnet die Verbreitung der Sendung an.

§ 20

Versorgungspflicht

(1) Jeder Veranstalter hat im Rahmen der verfügbaren Übertragungskapazitäten die vollständige und technisch gleichwertige Versorgung der Rundfunkteilnehmer im Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

(2) Die LfR kann dem Veranstalter angemessene Übergangsfristen einräumen.

5. Abschnitt:

Finanzierung von Rundfunkprogrammen

§ 21

Finanzierungsarten

(1) Veranstalter können ihre Rundfunkprogramme durch Werbung, durch Spenden, durch Entgelte (Abonnement und Einzelentgelte) der Teilnehmer und durch Eigenmittel finanzieren.

(2) Sollen Rundfunkprogramme, für die ein Entgelt erhoben wird, auch Werbung enthalten, so ist dies in den Entgeltbedingungen ausdrücklich anzukündigen. Bei Sendungen, für die ein Einzelentgelt erhoben wird, muß vor dem Empfang der Sendung die Entgeltlichkeit und die Höhe des Entgelts erkennbar sein.

(3) Wird ein Rundfunkprogramm auch durch Spenden finanziert, so ist der Veranstalter dafür verantwortlich, daß der Spender keinen Einfluß auf das Rundfunkprogramm ausüben kann. Der Veranstalter hat Spenden einer Person

oder einer Personenvereinigung, die einzeln oder in ihrer Summe in einem Kalenderjahr 20 000 DM übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spenden der LfR mitzuteilen. Einzelheiten regelt die LfR durch Satzung.

(4) Sendungen, die jemand durch Zuwendung von Geld oder durch Gewährung anderer wirtschaftlicher Vorteile fördert (Sponsor), sind zulässig, wenn sie nicht einseitig politischen oder weltanschaulichen Interessen dienen. Sie dürfen eine andere Sendung nicht unterbrechen und nicht durch Werbung für den Sponsor unterbrochen werden. Der Name des Sponsors ist am Anfang und am Ende der Sendung zu nennen; weitere Zusätze sind unzulässig. Der Sponsor darf auf das übrige Rundfunkprogramm keinen Einfluß nehmen. Nachrichtensendungen dürfen nicht im Sinne von Satz 1 gefördert werden.

§ 22

Werbung

(1) Werbung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen; eine inhaltliche Verbindung zu dem übrigen Rundfunkprogramm ist unzulässig. Werbung, die sich auch an Kinder und Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(2) Werbung darf 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit nicht überschreiten. An Feiertagen nach § 2 Abs. 1 Feiertagsgesetz NW und an Sonntagen darf Werbung nicht vor 18.00 Uhr verbreitet werden.

(3) Fernsehwerbung darf nur in Blöcken und nur vor Beginn und nach Ende einer Sendung verbreitet werden. Fernsehsendungen von mehr als 60 Minuten Dauer dürfen einmal unterbrochen werden; Zeitpunkt und Dauer der Unterbrechung sind vorher anzugeben.

(4) Sendungen nach § 21 Abs. 4, die zugleich unmittelbar den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines Dritten dienen, gelten als Werbung. Der Name des Sponsors und desjenigen, dessen wirtschaftlichen Interessen die Sendung unmittelbar dient, sind am Anfang und am Ende der Sendung zu nennen.

(5) Der Auftraggeber einer Werbesendung und der Sponsor dürfen auf das übrige Rundfunkprogramm keinen Einfluß nehmen.

(6) Die LfR erläßt zur Ausführung der gesetzlichen Werberegelungen Richtlinien.

6. Abschnitt:

Zulassung von lokalem Rundfunk

§ 23

Anzuwendende Vorschriften

(1) Lokale Programme dürfen nur nach den Vorschriften dieses Abschnitts veranstaltet und verbreitet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ bleiben unberührt.

(2) Für lokale Programme gelten § 2 Abs. 1, 2, 5 bis 8, 9 Satz 1, Abs. 10, §§ 3, 4, 5 Abs. 3, § 6 Abs. 1, §§ 8 bis 11 Satz 1 und 2, § 12 Abs. 1, 2 und 4, §§ 14 bis 18, §§ 20 bis 22, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 24

Grundsätze für lokalen Rundfunk

(1) Lokaler Rundfunk ist dem Gemeinwohl verpflichtet. Lokale Programme müssen das öffentliche Geschehen im Verbreitungsgebiet darstellen und wesentliche Anteile an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung enthalten. Sie sollen den publizistischen Wettbewerb fördern. Sie dürfen sich nicht ausschließlich an bestimmte Zielgruppen wenden und sollen darauf ausgerichtet sein, bei den Rundfunkteilnehmern angenommen zu werden. In jedem lokalen Programm muß die Vielfalt der Meinungen in möglichster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck gebracht werden. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen im Verbreitungsgebiet müssen in jedem lokalen Programm zu Wort kommen. Jedes lokale Programm soll in der Berichterstattung angemessene Zeit für die Behandlung kontroverser Themen von allgemeiner Bedeutung vorsehen.

(2) Ein lokales Hörfunkprogramm (§ 2 Abs. 2) muß eine tägliche Programmduer von mindestens acht Stunden, ein lokales Fernsehprogramm (§ 2 Abs. 2) von mindestens 30 Minuten haben.

(3) Jede Veranstaltergemeinschaft (§§ 25, 26) hat den obersten Landesbehörden, den Kreisen und den Gemeinden im Verbreitungsgebiet für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich einzuräumen. Jede Veranstaltergemeinschaft hat den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden auf deren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen. § 19 Abs. 3, 5 bis 7 gilt entsprechend.

(4) Jede Veranstaltergemeinschaft muß in ihr tägliches Programm nach Maßgabe des Programmschemas mit bis zu 15 vom Hundert der Sendezeit, höchstens jedoch zwei Stunden täglich, Programmbeiträge von Gruppen, insbesondere mit kultureller Zielsetzung, einbeziehen,

1. die nicht über die Befugnis nach § 26 Abs. 1 verfügen,
2. deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,
3. die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 erfüllen,
4. die nicht nach § 5 Abs. 2 von der Antragstellung ausgeschlossen sind; dies gilt nicht für Theater, Volkshochschulen und sonstige kulturelle Einrichtungen,
5. deren Mitglieder ihren Wohnsitz im Verbreitungsgebiet (§ 31) haben.

Nicht in Anspruch genommene Sendezeiten kann die Veranstaltergemeinschaft selbst nutzen. Sie muß den Gruppen auf deren Verlangen Produktionshilfen zur Verfügung stellen. § 34 Abs. 7 Nr. 2 gilt entsprechend. Die Programmbeiträge dürfen keine Werbung enthalten. Weitere Einzelheiten werden durch Satzung der LfR in entsprechender Anwendung der Grundsätze nach § 34 Abs. 8 Nr. 2, 3 und 4 Satz 1 geregelt.

(5) Die Veranstaltergemeinschaft ist für den Inhalt der Programmbeiträge nach Absatz 4 Satz 1 verantwortlich. Sie lehnt Programmbeiträge ab, die den in Absatz 4 genannten Anforderungen und den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen.

(6) Die Veranstaltergemeinschaft kann für die Gewährung von Produktionshilfen nach Absatz 4 die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen. Dabei müssen alle Gruppen gleichbehandelt werden; die Veranstaltergemeinschaft hat eine Entgeltordnung aufzustellen.

(7) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet in den Fällen der Absätze 4 bis 6 die LfR.

§ 25 Veranstaltergemeinschaft

(1) Die Zulassung wird nur einer Veranstaltergemeinschaft erteilt, deren Zusammensetzung und Satzung den Bestimmungen der §§ 26 bis 28 entspricht. Sie muß als Verein im Sinne des § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in das Vereinsregister eingetragen sein. Die Satzung muß vorsehen, daß alleiniger Zweck des Vereins die Veranstaltung und Verbreitung von lokalem Rundfunk und der Abschluß einer Vereinbarung über ein Rahmenprogramm (§ 30) ist. Der Verein ist Veranstalter des Programms und trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Er bedient sich zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben einer Betriebsgesellschaft (§ 29), die auf Inhalt und Gestaltung des Programms keinen Einfluß nehmen darf.

(2) Die Zulassung für ein lokales Rundfunkprogramm umfaßt auch die Befugnis zur Verbreitung von Fensterprogrammen.

(3) Die Veranstaltergemeinschaft stellt im Einvernehmen mit ihren redaktionellen Beschäftigten ein Redakteurstatut auf.

(4) Die Veranstaltergemeinschaft stellt für jedes Kalenderjahr einen Stellenplan und einen Wirtschaftsplan auf, in den alle zu erwartenden Erträge und Aufwendungen einzustellen sind. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind dabei zu beachten. Die Veranstaltergemeinschaft ist an die Ansätze des Wirtschafts- und

Stellenplans gebunden. Der Vorstand der Veranstaltergemeinschaft stellt den Entwurf beider Pläne in Abstimmung mit der Betriebsgesellschaft auf und legt der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Entwurf unerledigte Einwände der Betriebsgesellschaft zur Beschußfassung vor. Beide Pläne bedürfen der Zustimmung der Betriebsgesellschaft.

§ 26 Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft

(1) Die Veranstaltergemeinschaft muß von mindestens acht natürlichen Personen gegründet worden sein, die von folgenden Stellen bestimmt worden sind:

1. Evangelische Kirchen,
2. Katholische Kirche,
3. jüdische Kultusgemeinden,
4. Kreistag oder Rat der kreisfreien Stadt,
5. Deutscher Gewerkschaftsbund,
6. Arbeitgeberverbände,
7. Stadt- und/oder Kreisjugendring,
8. Stadt- und/oder Kreissportbund,
9. Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk),
10. nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Verbände,
11. Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen, Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V.,
12. Verleger von Tageszeitungen mit Lokalausgaben im Verbreitungsgebiet,
13. Deutsche Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, sowie Deutscher Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

(2) Für die Bestimmung der in Absatz 1 genannten Mitglieder gilt folgendes:

1. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 erfolgt die Bestimmung nach den Vorschriften der dort genannten Kirchen und Kultusgemeinden.
2. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 erfolgt die Bestimmung durch den Kreistag oder Rat der Gebietskörperschaft, zu der das Verbreitungsgebiet gehört, bei Zugehörigkeit des Verbreitungsgebietes zu mehreren Kreisen und/oder kreisfreien Städten gemeinsam durch deren Vertretungskörperschaften.
3. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 bis 13 erfolgt die Bestimmung durch diejenige örtliche Gliederung der genannten Stellen, die mindestens für das gesamte Verbreitungsgebiet zuständig ist.
4. Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 13 genannten Stellen dürfen jeweils einmal ein Mitglied bestimmen. Der Kreistag oder der Rat (Absatz 1 Nr. 4) kann abweichend hiervon zwei Mitglieder bestimmen; sie werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) gewählt.
5. Soweit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 13 jeweils mehrere Stellen genannt sind, können sie nur gemeinsam ein Mitglied bestimmen.
6. Die Satzung muß vorsehen, daß diejenigen Stellen nach Absatz 1, die kein Gründungsmitglied bestimmt haben, auf Verlangen eine natürliche Person als Mitglied des Vereins bestimmen können. Der Verein muß diese Stellen unverzüglich nach der Gründung auffordern, ein Mitglied zu bestimmen. Erfolgt die Bestimmung nicht binnen zwei Monaten seit Zugang der Aufforderung, so bedarf die Aufnahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder mit Ausnahme derjenigen nach Absatz 3 und 5.

(3) Dem Verein muß als Mitglied je eine weitere natürliche Person aus dem Bereich Kultur und Kunst, aus dem Bereich Bildung und Wissenschaft, aus dem Kreis der ausländischen Mitbürger sowie ein Mitglied eines in das Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Vereins angehören, dessen satzungsgemäßer Zweck in der Förderung des lokalen Rundfunks im Verbreitungsgebiet besteht. Die Satzung muß vorsehen, daß über die Aufnahme die von den

in Absatz 1 genannten Stellen bestimmten Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen und daß der Beschuß erst nach Abschluß des Verfahrens nach Absatz 2 Nr. 6 erfolgen kann.

(4) Die Satzung muß ferner vorsehen, daß ein Vertreter der Betriebsgesellschaft an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes teilnehmen kann.

(5) Die Satzung muß auch vorsehen, daß die Mitglieder des Vereins nach Absatz 1 und 3 bis zu vier weitere natürliche Personen als Mitglieder aufnehmen können. Der Aufnahmebeschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in Absatz 1 und 3 genannten Mitglieder.

(6) Die Satzung muß vorsehen, daß dem Verein höchstens 22 Mitglieder angehören dürfen.

(7) Jedes Mitglied des Vereins und des Vorstands

1. muß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 erfüllen,
2. muß im Verbreitungsgebiet seine Wohnung oder seinen ständigen Aufenthalt haben,
3. darf nicht zu den Personen gehören, derentwegen Veranstaltergemeinschaften nach § 5 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 von der Zulassung ausgeschlossen sind.

(8) Die Satzung muß vorsehen, daß die Mitgliedschaft eines nach Absatz 1 bestimmten Mitgliedes endet, wenn dieses aus der Stelle oder der Organisation, von der es bestimmt worden ist und zu diesem Zeitpunkt angehörte, ausgeschieden ist.

(9) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so richtet sich die Nachfolge nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 und 5.

(10) § 55 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 20 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen finden auf die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 keine Anwendung.

§ 27

Mitgliederversammlung und Vorstand

(1) Die Satzung muß vorsehen, daß die Mitgliederversammlung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Veranstaltergemeinschaft berät und beschließt.

(2) Der Mitgliederversammlung müssen satzungsgemäß insbesondere folgende Aufgaben obliegen:

1. Beschußfassung über die Satzung,
2. Wahl und Abberufung des Vorstands,
3. Beschußfassung über die Einstellung und Entlassung der leitenden Beschäftigten und aller redaktionellen Beschäftigten,
4. Beschußfassung über den jährlichen Wirtschafts- und Stellenplan,
5. Zustimmung zum Abschluß von Tarifverträgen,
6. Beschußfassung über Grundsatzfragen der Programmplanung und der Rundfunktechnik,
7. Überwachung der Erfüllung des Programmauftrags, der Einhaltung der Programmgrundsätze und der Grundsätze für lokalen Rundfunk,
8. Aufstellung und Änderung des Programmschemas,
9. Änderung der Programmdauer,
10. Abschluß, Änderung und Kündigung der Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft,
11. Aufstellung des Redakteurstatus,
12. Beschußfassung über ein Rahmenprogramm,
13. Auflösung des Vereins.

Die Satzung kann vorsehen, daß die Mitgliederversammlung die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 3, 8 und 9 durch Beschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder dem Vorstand übertragen, aber jederzeit mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder wieder an sich ziehen kann.

(3) Die Satzung muß vorsehen, daß die Mitgliederversammlung beschlußfähig ist, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden, daß anderenfalls alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist erneut zu laden sind und daß in der darauf stattfindenden Sitzung die Mit-

gliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

(4) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung muß die Satzung folgende Regelung vorsehen:

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Soweit in Nummer 3 nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Einstellung und Entlassung des/der Chefredakteurs/Chefredakteurin, über die Aufstellung des Programmschemas, über den Abschluß, die Änderung, über die Kündigung der Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft, über die Wahl des Vorstandes und über die Übertragung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Aufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder; in einer Sitzung, in der die Mitgliederversammlung nach Absatz 3 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist, muß die Mehrheit der Mitglieder zu stimmen.

(5) Die Satzung muß vorsehen, daß der Vorstand aus drei Personen besteht.

(6) Die Satzung muß ferner vorsehen, daß dem Vorstand vor allem die Aufgabe übertragen wird,

1. den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
2. den Entwurf des jährlichen Wirtschafts- und Stellenplans aufzustellen und
3. die Mitgliederversammlung vorzubereiten.

§ 28

Chefredakteur/in

(1) Die Veranstaltergemeinschaft muß eine/n Beschäftigte/n mit der redaktionellen Leitung betrauen (Chefredakteur/in).

(2) Die Einstellung und Entlassung des/der Chefredakteurs/Chefredakteurin bedarf der Zustimmung der Betriebsgesellschaft. Diese darf die Zustimmung nur aus Gründen verweigern, die nicht mit der publizistischen Einstellung des/der Chefredakteurs/Chefredakteurin zusammenhängen.

(3) Die Satzung der Veranstaltergemeinschaft muß vorsehen, daß der/die Chefredakteur/in im Rahmen des Stellenplans Vorschläge für die Einstellung und Entlassung von redaktionellen Beschäftigten unterbreiten kann und daß gegen den Widerspruch des/der Chefredakteurs/Chefredakteurin redaktionelle Beschäftigte nicht eingestellt und entlassen werden dürfen.

§ 29

Betriebsgesellschaft; Vereinbarung mit der Veranstaltergemeinschaft

(1) Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltergemeinschaft eine für die beantragte Dauer verbindliche vertragliche Vereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft nachweist, deren sie sich zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben bedient.

(2) Die Vereinbarung muß die Verpflichtung der Veranstaltergemeinschaft und der Betriebsgesellschaft enthalten, daß eine Kündigung nach Absatz 7 nur mit einer Frist von einem halben Jahr bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen darf. Die Vereinbarung muß die Verpflichtung der Veranstaltergemeinschaft enthalten, Rundfunkwerbung nur von der Betriebsgesellschaft zu übernehmen. Sie muß die Verpflichtung der Betriebsgesellschaft enthalten, für die Dauer der Zulassung

1. die zur Produktion und zur Verbreitung des lokalen Programms erforderlichen technischen Einrichtungen zu beschaffen und der Veranstaltergemeinschaft zur Verfügung zu stellen,
2. der Veranstaltergemeinschaft die zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und durch die Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Mittel in vertraglich bestimmtem Umfang zur Verfügung zu stellen,
3. für die Veranstaltergemeinschaft den in § 24 Abs. 4 Satz 1 genannten Gruppen Produktionshilfen zur Verfügung zu stellen; § 24 Abs. 6 gilt entsprechend,

4. einen Vertreter der Veranstaltergemeinschaft an den Sitzungen der Organe der Betriebsgesellschaft teilnehmen zu lassen.

(3) Mit dem Zulassungsantrag der Veranstaltergemeinschaft sind die vertraglichen Vereinbarungen vorzulegen und die notwendigen Angaben zu machen, aus denen hervorgeht, daß die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich und organisatorisch die Erfüllung der mit der Veranstaltergemeinschaft vertraglich getroffenen Vereinbarungen gewährleistet.

(4) Die Veranstaltergemeinschaft muß nachweisen, daß sie die vertragliche Vereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft abgeschlossen hat, die erwarten läßt, daß sie zur Gewährleistung einer freien und vielfältigen Presse den Belangen aller im Verbreitungsgebiet (§ 31) erscheinenden Tageszeitungen mit Lokalausgaben angemessen Rechnung trägt. Unternehmen mit einer oder mehreren Tageszeitungen dürfen insgesamt nicht mehr als 75 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile an der Betriebsgesellschaft besitzen; erscheinen im Verbreitungsgebiet (§ 31) mehrere Tageszeitungen mit Lokalausgaben, so müssen sie im Zweifel entsprechend ihren Marktanteilen beteiligt sein. Handelt es sich um ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen oder um ein Konzernunternehmen im Sinne des Aktiengesetzes, so sind ihm die Anteile zuzurechnen, die von den mit ihm verbundenen Unternehmen gehalten werden.

(5) Besteht keine Betriebsgesellschaft, die den Anforderungen nach Absatz 4 entspricht, so entscheidet die LfR unter Berücksichtigung einer möglichst großen örtlichen Medienvielfalt darüber, ob von dem Erfordernis nach Absatz 4 Satz 1 abgesehen werden kann. Absatz 4 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die vertragliche Vereinbarung nicht zustandekommt, weil Betriebsgesellschaften, die den Anforderungen nach Absatz 4 entsprechen, Forderungen stellen, die über die dort genannten Belange hinausgehen. Kann in einem Verbreitungsgebiet (§ 31) mehr als ein Hörfunkprogramm oder mehr als ein Fernsehprogramm zugelassen werden, so gilt Absatz 4 Satz 1 nur für das Programm mit der größten technischen Reichweite; bei mehreren Programmen mit gleicher technischer Reichweite legt die LfR das Programm fest, für das Absatz 4 Satz 1 gilt.

(6) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Unternehmen und Vereinigungen, an denen eine oder mehrere Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligt sind (kommunale Träger), haben bis zur Zulassung der Veranstaltergemeinschaft das Recht, eine Beteiligung an der Betriebsgesellschaft mit insgesamt bis zu 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile zu verlangen. § 89 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung.

(7) Für die Kündigung der vertraglichen Vereinbarung zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft gelten folgende Bestimmungen:

1. Will die Veranstaltergemeinschaft oder die Betriebsgesellschaft die Vereinbarung kündigen, so hat sie dies der LfR vorher anzugeben. Die LfR hat auf eine Fortdauer der Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen hinzuwirken. Erfolgt eine Kündigung, bevor die LfR die Einigungsversuche (Satz 2) für gescheitert erklärt hat, so erlischt bei Kündigung durch die Veranstaltergemeinschaft deren Zulassung; kündigt die Betriebsgesellschaft, so findet Absatz 4 Satz 1 auf die von der Veranstaltergemeinschaft vorzulegende neue Vereinbarung keine Anwendung.
2. Kündigt die Veranstaltergemeinschaft unter Beachtung von Nummer 1 die Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft wegen einer schwerwiegenden Vertragsverletzung, so entscheidet die LfR binnen zwei Monaten darüber, ob Absatz 4 Satz 1 auf die von der Veranstaltergemeinschaft vorzulegende neue Vereinbarung Anwendung findet. Sie hat dabei Bedeutung und Gewicht der Vertragsverletzung sowie die in Absatz 4 Satz 1 genannten Belange abzuwägen. Die neue Vereinbarung ist spätestens drei Monate nach der Entscheidung der LfR (Satz 1) vorzulegen, andernfalls widerruft diese die Zulassung.
3. Kündigt die Betriebsgesellschaft unter Beachtung von Nummer 1 die Vereinbarung mit der Begründung, daß durch eine schwerwiegende Vertragsverletzung der Veranstaltergemeinschaft den in Absatz 4 Satz 1 ge-

nannten Belangen nicht mehr angemessen Rechnung getragen werde, so entscheidet die LfR binnen zwei Monaten über den Widerruf der Zulassung. Sie hat dabei Bedeutung und Gewicht der Vertragsverletzung und die in Absatz 4 Satz 1 genannten Belange abzuwägen.

§ 30 Rahmenprogramm

(1) Veranstaltergemeinschaften können untereinander und mit Dritten Vereinbarungen über die Veranstaltung und Verbreitung eines Rahmenprogramms oder über die Veranstaltung und Verbreitung von eigenen Werbung im Programm des Dritten treffen. Für das Rahmenprogramm gelten die Vorschriften des 2. bis 5. Abschnitts; veranstaltet und verbreitet der Westdeutsche Rundfunk Köln auf Grund einer Vereinbarung nach Satz 1 das Rahmenprogramm, so gilt dafür das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“.

(2) Die Vereinbarung jeder Veranstaltergemeinschaft nach Absatz 1 Satz 1 bedarf des Einvernehmens mit der Betriebsgesellschaft.

§ 31 Örtliches Verbreitungsgebiet

(1) Das Verbreitungsgebiet für lokale Programme ist das Gebiet jedes Kreises und jeder kreisfreien Stadt. Die LfR kann durch Satzung hieron abweichende Verbreitungsgebiete nach folgenden Grundsätzen festlegen:

1. Das Verbreitungsgebiet soll nicht mehr als 600 000 Einwohner umfassen,
2. es soll zusammenhängende Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsräume berücksichtigen,
3. es soll die kommunalen Gebietsgrenzen berücksichtigen,
4. es soll einen wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Rundfunk ermöglichen.

(2) Wird das Programm ausschließlich leitungsgebunden durch eine Kabelanlage verbreitet, so gilt als Verbreitungsgebiet das von der Kabelanlage versorgte Gebiet.

7. Abschnitt: Sendungen in Einrichtungen und in Wohnanlagen

§ 32 Sendungen in Einrichtungen

(1) Sendungen in Einrichtungen (wie in Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern, Heimen und Anstalten), die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörigen Gebäudekomplex beschränken und in funktionellem Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen, können ohne Zulassung durchgeführt werden. Der Eigentümer der Einrichtung ist verpflichtet, der LfR vor Aufnahme des Sendebetriebs Art und Umfang der Sendungen sowie Namen und Anschrift der Person oder Personengruppe mitzuteilen, die die Sendung in der Einrichtung verbreitet. Spätere Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Sollen Sendungen nach Absatz 1 drahtlos oder leitungsgebunden gleichzeitig in verschiedene Einrichtungen übertragen und dort verbreitet werden, ist vorher die Zustimmung der LfR einzuholen.

(3) § 12 Abs. 1, 2 und 4, §§ 14, 15, 16, 18, 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 bis 3, 5 sind entsprechend anzuwenden. Die Person oder Personengruppe, die die Sendung in der Einrichtung verbreitet, gilt als Veranstalter im Sinne dieser Vorschriften. Sendungen, die der Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien, Wählergruppen oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nur in deren Einrichtungen zulässig.

(4) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden § 10 Abs. 1, 2, 8 und 9 entsprechende Anwendung. Die LfR kann Sendungen ganz oder teilweise untersagen, wenn ihre Anweisungen innerhalb einer von ihr bestimmten Frist nicht befolgt werden.

§ 33 Sendungen in Wohnanlagen

Sendungen außerhalb von Einrichtungen, die in einem Gebäude oder zusammengehörigen Gebäudekomplex mit-

teils einer Kabelanlage mit bis zu 100 angeschlossenen Wohneinheiten veranstaltet und verbreitet werden, können ohne Zulassung durchgeführt werden. Werbung ist unzulässig; im übrigen gilt § 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3 und 4 entsprechend.

8. Abschnitt: Offener Kanal

§ 34

Offener Kanal

(1) Die LfR läßt auf Antrag juristische Personen oder auf Dauer angelegte Personenvereinigungen für mindestens zwei und höchstens vier Jahre mit der Aufgabe zu, technische Einrichtungen (einschließlich Aufnahmegeräte und andere technische Produktionshilfen) für einen Offenen Kanal in Hörfunk und Fernsehen bereitzuhalten, in dem Beiträge über Kabel verbreitet werden (Arbeitsgemeinschaft). § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 Satz 2, §§ 9, 10 Abs. 1 gelten entsprechend; für kommunale Träger gilt § 29 Abs. 6 entsprechend. Unter mehreren Arbeitsgemeinschaften wird die Zulassung derjenigen erteilt, die wirtschaftlich und organisatorisch am ehesten erwarten läßt, daß sie die ihr obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn

- eine Zulassungsvoraussetzung nicht gegeben war oder
- die Arbeitsgemeinschaft sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung, Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

- nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung entfällt,
- die Arbeitsgemeinschaft aus Gründen, die von ihr zu vertreten sind, die technischen Einrichtungen auch nach Ablauf einer von der LfR gesetzten Frist nicht mehr bereithält oder
- die Arbeitsgemeinschaft gegen ihre Verpflichtungen nach diesem Gesetz dreimal schwerwiegend verstoßen hat, die LfR den Verstoß jeweils durch Beschuß als schwerwiegend festgestellt und diesen der Arbeitsgemeinschaft zugestellt hat.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft wird für einen Vermögensnachteil, den sie infolge von berechtigten Maßnahmen nach Absätzen 2 und 3 erleidet, nicht entschädigt. §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.

(5) Jeder Betreiber einer Kabelanlage hat der Arbeitsgemeinschaft auf deren Verlangen je einen Kanal für Hörfunk und für Fernsehen zur Verbreitung von Beiträgen von Personen oder Gruppen zur Verfügung zu stellen, die keiner Veranstaltergemeinschaft angehören und von der Befugnis nach § 26 Abs. 1 keinen Gebrauch gemacht haben (Nutzer). Satz 1 gilt nicht für Betreiber von Kabelanlagen in Einrichtungen (§ 32) und Wohnanlagen (§ 33).

(6) Jeder Nutzer, der unbeschränkt geschäftsfähig ist und im Verbreitungsgebiet seine Hauptwohnung, seinen ständigen Aufenthalt oder Sitz hat, hat nach Maßgabe dieser Bestimmung und der Satzung der LfR gegenüber der Arbeitsgemeinschaft Anspruch darauf, im Offenen Kanal zu Wort kommen zu können. Die Beiträge für den Offenen Kanal müssen den Bestimmungen des § 12 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 und des § 14 entsprechen, unentgeltlich erbracht werden und dürfen keine Werbung enthalten. Jeder Beitrag muß Namen und Anschriften des Nutzers sowie seines Verantwortlichen (§ 15 Abs. 1) enthalten. Der Nutzer muß sich schriftlich verpflichten, die LfR und die Arbeitsgemeinschaft von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Für den Beitrag ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Die Arbeitsgemeinschaft kann von jedem Nutzer für die Verbreitung seines Beitrags die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen; dabei sind alle Nutzer gleichzubehandeln.

(7) Unzulässig sind

- Beiträge staatlicher Stellen und kommunaler Träger (§ 29 Abs. 6),
- Beiträge, die in einem Zeitraum von drei Monaten vor einer Wahl im Verbreitungsgebiet der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien oder Wählergruppen dienen.

(8) Einzelheiten werden durch Satzung der LfR nach folgenden Grundsätzen geregelt:

- Die Arbeitsgemeinschaft kann jeden Nutzer beraten. Sie kann ihm gegen Erstattung der Selbstkosten Produktionshilfen zur Verfügung stellen und die Ausleihe von Aufnahmegeräten ermöglichen. Dabei sind alle Nutzer gleichzubehandeln.
- Für die einzelne Sendung eines Nutzers und für seine monatliche Gesamtseendezeit wird allgemein eine Höchstdauer festgelegt. Sie ist so zu bemessen, daß Beiträge aller Nutzer innerhalb eines angemessenen Zeitraums verbreitet werden können.
- Beiträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs verbreitet; die Satzung kann insbesondere unter Berücksichtigung der zeitlichen Wünsche der Nutzer, vor allem für aktuelle Beiträge, abweichende Regelungen treffen.
- Der für den Beitrag Verantwortliche (Absatz 6 Satz 3) stellt der Arbeitsgemeinschaft eine Aufzeichnung des Beitrags zur Verfügung, die die Arbeitsgemeinschaft bis zum Ablauf der in § 17 Abs. 2 genannten Frist aufzubewahren hat. Gegendarstellungsansprüche (§ 18) sind an den für den Beitrag Verantwortlichen zu richten; die Arbeitsgemeinschaft teilt seinen Namen und seine Anschrift auf Verlangen mit. Für die Kosten der Gegendarstellung haften der Nutzer und sein Verantwortlicher gesamtschuldnerisch.

(9) In Zweifelsfällen entscheidet die LfR.

9. Abschnitt:

Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen

§ 35

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen gelten § 2 Abs. 3 und 4, 6, 8 und die Bestimmungen dieses Abschnitts.

(2) Rundfunkprogramme, die mittels Fernmeldestatellit, Richtfunk oder Kabel herangeführt werden (herangeführte Programme), dürfen nach Maßgabe dieses Abschnitts in Kabelanlagen inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich weiterverbreitet werden. Dies gilt auch für mit einem Fernsehprogramm herangeführten Videotext. Rechte Dritter, vor allem Urheberrechte, bleiben unberührt.

(3) Für die inhaltlich veränderte, unvollständige oder zeitversetzte Weiterverbreitung herangeführter Programme gelten die §§ 2 bis 22, 32 und 33.

§ 36

Weiterverbreitungsgrundsätze

(1) Die weiterverbreiteten Rundfunkprogramme sind zu sachgemäßer, umfassender und wahrheitsgemäßer Information verpflichtet. Sie müssen Betroffenen eine ausreichende Gegendarstellungsmöglichkeit oder ein ähnliches Recht einräumen. Sie haben die Würde des Menschen und die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie dürfen nicht den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenwürde und zum Jugendschutz (§ 14) sowie zum Schutz der persönlichen Ehre sind zu beachten. Kein weiterverbreitetes Rundfunkprogramm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft oder einer Weltanschauung dienen.

(2) Die Gesamtheit der in der Kabelanlage weiterverbreiteten, im Geltungsbereich des Grundgesetzes veranstalteten Rundfunkprogramme muß die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringen.

(3) Sendungen einschließlich Werbesendungen dürfen nicht weiterverbreitet werden, wenn sie über die in diesem Gesetz vorgesehenen besonderen Sendezeiten hinaus einzelnen Parteien oder an Wahlen beteiligten Wählergruppen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zur Öffentlichkeitsarbeit dienen.

(4) § 21 Abs. 4 und § 22 gelten entsprechend.

§ 37 Verfahren

(1) Der Anbieter eines herangeführten Rundfunkprogramms oder der Betreiber einer Kabelanlage hat die Weiterverbreitung spätestens zwei Monate vor deren Beginn der LfR anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für die in § 39 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rundfunkprogramme in ihrem jeweiligen Verbreitungsgebiet. Die Anzeige kann auch mit dem Fernsehprogramm herangeführten Videotext umfassen.

(2) Die Anzeige muß den Anbieter und das herangeführte Programm bezeichnen. Der Anzeigende muß gegenüber der LfR glaubhaft machen, daß Rechte Dritter, vor allem Urheberrechte, der Weiterverbreitung nicht entgegenstehen; er muß sich schriftlich verpflichten, die LfR von Urheberrechtsansprüchen Dritter freizustellen. Die LfR kann in Zweifelsfällen verlangen, daß ihr innerhalb einer von ihr bestimmten Frist Sicherheit geleistet wird.

(3) Der Anzeigende ist verpflichtet, der LfR unverzüglich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(4) Der Betreiber hat eine Kabelanlage, in der er herangeführte Rundfunkprogramme weiterzuverbreiten beabsichtigt, der LfR zu melden. Spätestens zwei Monate nach Beginn der Weiterverbreitung hat er der LfR die Kanalbelegung mitzuteilen.

§ 38 Untersagung

(1) Die LfR untersagt die Weiterverbreitung eines herangeführten Rundfunkprogramms nach näherer Bestimmung der Absätze 2 bis 6, wenn

- der Anbieter nach dem für ihn geltenden Recht zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder wenn die im Ursprungsland zuständige Stelle festgestellt hat, daß das herangeführte Programm den dort geltenden Rechtsvorschriften nicht entspricht,
- der Anbieter wiederholt gegen die Weiterverbreitungsgrundsätze (§ 36) verstößt, insbesondere wiederholt die Meinungsvielfalt erheblich beeinträchtigt,
- das Rundfunkprogramm inhaltlich verändert, unvollständig oder zeitversetzt weiterverbreitet wird,
- die Bestimmungen des § 39 nicht eingehalten werden oder
- entgegen § 37 Abs. 1 bis 3 Anzeigen oder Unterlagen nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt, Auskünfte nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt, wissentlich unrichtige Angaben gemacht oder Sicherheiten nicht fristgerecht geleistet werden.

(2) Liegt ein Untersagungsgrund vor Beginn der Weiterverbreitung vor, so ordnet die LfR an, daß die Weiterverbreitung erst dann erfolgen darf, wenn sie festgestellt hat, daß dieses Gesetz der Weiterverbreitung nicht entgegensteht.

(3) Tritt nach Feststellung der LfR ein Untersagungsgrund nach Beginn der Weiterverbreitung ein, weist sie in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a) und b) den Anbieter, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c) und d) den Betreiber der Kabelanlage und in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe e) den jeweils Verpflichteten zunächst schriftlich darauf hin. Dauert der Rechtsverstoß fort oder wiederholt er sich, kann die LfR nach Anhörung die Weiterverbreitung

- im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) endgültig untersagen,
- im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b), c) und e) unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Verstoßes für einen bestimmten Zeitraum untersagen, der einen Monat nicht überschreiten darf,
- im Falle des Absatzes 1 Buchstabe d) diejenigen Programme endgültig untersagen, die der Rangfolge des § 39 nicht entsprechen.

Hat die LfR im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b), c) und e) dreimal durch Beschuß einen Verstoß als schwerwiegend festgestellt und nach Satz 1 gerügt, untersagt sie die Weiterverbreitung endgültig.

(4) Die Untersagung ist dem Betreiber der Kabelanlage und, wenn der Anbieter die Weiterverbreitung angezeigt hat, auch diesem zuzustellen.

(5) Anbieter und Betreiber von Kabelanlagen werden für Vermögensnachteile nicht entschädigt, die sie infolge einer berechtigten Maßnahme der LfR nach den Absätzen 1 bis 3 erleiden.

(6) §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.

§ 39

Rangfolge

(1) Die Kanäle einer Kabelanlage sind so zu belegen, daß alle angeschlossenen Teilnehmer die für Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmten Rundfunkprogramme empfangen können. Zu den Rundfunkprogrammen im Sinne von Satz 1 gehören auch die im Versuchsgebiet des Modellversuchs mit Breitbandkabel (VersuchsgebietsVO vom 15. Juni 1984, GV. NW. S. 401) verbreiteten Rundfunkversuchsprogramme und die lokalen Rundfunkprogramme im jeweiligen Verbreitungsgebiet. Im übrigen sind die Kanäle so zu belegen, daß möglichst viele angeschlossene Teilnehmer folgende Rundfunkprogramme in der nachfolgend und in Absatz 2 angeführten Rangfolge empfangen können:

- Rundfunkprogramme, die mit durchschnittlichem Antennenaufwand im Betriebsbereich der Kabelanlage empfangbar sind (ortsübliche Rundfunkprogramme),
- Rundfunkprogramme, die mit besonderem Antennenaufwand empfangbar sind und deren der Kabelanlage zugeordnete Empfangseinrichtungen sich in einer räumlich angemessenen Entfernung von der Kabelanlage befinden (orts mögliche Rundfunkprogramme),
- herangeführte Rundfunkprogramme und
- herangeführte Kabeltextverteildienste.

Sind Rundfunkprogramme nach Satz 3 gleichrangig, so gilt folgende Rangfolge:

- Deutschsprachige Vollprogramme,
- deutschsprachige Spartenprogramme,
- fremdsprachige Vollprogramme,
- fremdsprachige Spartenprogramme.

(2) Reicht die Kapazität einer Kabelanlage nicht aus, um alle nach Absatz 1 Satz 4 gleichrangigen Rundfunkprogramme weiterzuverbreiten, so sind sie in der Reihenfolge der Empfangsfeldstärke weiterzuverbreiten.

(3) Für die in den §§ 32 und 33 genannten Einrichtungen und Wohnanlagen läßt die LfR auf Antrag des Eigentümers oder des Betreibers der Kabelanlage Ausnahmen von der Rangfolge nach Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 2 zu. Dabei sollen Wünsche der angeschlossenen Teilnehmer angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die LfR trifft die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Feststellungen.

10. Abschnitt: Textverteildienste

§ 40

Videotext

Jeder Veranstalter eines Fernsehprogramms kann über die ihm zugewiesenen Übertragungskapazitäten zugleich Videotext veranstalten und verbreiten. Videotext darf keine Werbung enthalten.

§ 41

Kabeltextverteildienst

(1) Die ausschließliche Nutzung eines Fernsehkanals für die Veranstaltung und Verbreitung eines Textverteildienstes (Kabeltextverteildienst) wird nur zugelassen, wenn Zulassungsanträge für eine andere Programmart nicht vorliegen.

(2) Für Kabeltextverteildienste gelten die §§ 2 bis 6 Abs. 1 und 2, §§ 7 bis 15, § 16 Abs. 2 bis 5, §§ 20, 21, 24 Abs. 1, §§ 31 bis 33, 35 Abs. 1, 2 Sätze 1 und 3, Abs. 3, § 36 Abs. 1 und 2, §§ 37 bis 39 sowie die §§ 42 bis 47 dieses Gesetzes und Arti-

kel 5 Satz 1, Artikel 7 und 8 des Bildschirmtext-Staatsvertrags vom 18. März 1983 (GV. NW. S. 227) entsprechend.

11. Abschnitt:
Datenschutz

§ 42
Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden und bleiben die bestehenden Zuständigkeiten für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften unberührt.

§ 43
Datenverarbeitung für publizistische Zwecke

(1) Veranstalter und ihre Hilfsunternehmen haben, soweit sie personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeiten, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung zu treffen.

(2) Führt die publizistische Verwendung personenbezogener Daten zu Gegendarstellungen der Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann der Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

§ 44
Datenverarbeitung

(1) Personenbezogene Daten über den Empfang von Rundfunkprogrammen und einzelnen Sendungen dürfen nur abgefragt und gespeichert werden, soweit und solange diese erforderlich sind, um

1. diese Programme dem Teilnehmer zugänglich zu machen (Verbindungsdaten),
2. die Abrechnung der für die Inanspruchnahme dieser Programme vom Teilnehmer zu leistenden Gebühr zu ermöglichen (Abrechnungsdaten).

(2) Die Speicherung der Abrechnungsdaten (Absatz 1 Nr. 2) darf Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter vom einzelnen Teilnehmer in Anspruch genommener Angebote nicht erkennen lassen, es sei denn, der Teilnehmer beantragt eine andere Art und Weise der Speicherung. An Dritte dürfen diese Abrechnungsdaten nur auf Grund einer besonderen Rechtsvorschrift übermittelt werden, an den Veranstalter nur, soweit die Übermittlung zur Erhebung der von den einzelnen Teilnehmern zu leistenden Gebühr erforderlich ist. Die Abrechnungsdaten sind zu löschen, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind. Verbindungsdaten nach Absatz 1 Nr. 1 im übrigen sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen; ihre Übermittlung an Dritte einschließlich des Veranstalters ist unzulässig.

(3) Die Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsansprüche des Betroffenen nach Datenschutzrecht bleiben unberührt. Der Betroffene hat ferner Anspruch auf Lösung der Abrechnungs- und Verbindungsdaten, soweit diese nach Absatz 2 zu löschen sind.

(4) Wer Abrechnungs- und Verbindungsdaten abfragt oder speichert, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die über die Vorschriften der Datenschutzgesetze hinaus erforderlich sind, um sicherzustellen, daß

1. die Verbindungsdaten unmittelbar nach Ende der Verbindung nach Absatz 2 Satz 4 gelöscht werden,
2. die Abrechnungsdaten nach Absatz 2 Satz 3 gelöscht werden,

3. der Teilnehmer nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung Daten übermitteln kann,
4. zu Zwecken der Datensicherung vergebene Codes einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten.

§ 45
Geheimhaltung

Die bei einer speichernden Stelle tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Natur nach der Geheimhaltung nicht bedürfen.

§ 46
Datenschutzüberwachung

(1) Jeder Veranstalter, der im Rahmen seiner Betätigung nach diesem Gesetz personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, hat binnen eines Monats nach Erteilung der Zulassung schriftlich einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen und der LfR dessen Namen mitzuteilen. § 28 Abs. 2 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die LfR kann die Frist nach Satz 1 auf Antrag des Veranstalters um höchstens drei Monate verlängern, wenn er glaubhaft darlegt, daß die Einhaltung dieser Frist für ihn eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Der vom Veranstalter bestellte Beauftragte für den Datenschutz hat die Ausführung dieses Abschnitts sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Beauftragten der LfR für den Datenschutz (§ 47) wenden. § 29 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 47
Beauftragter der LfR für den Datenschutz

(1) Die Rundfunkkommission bestellt den Beauftragten der LfR für den Datenschutz. Dieser ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihm können weitere Aufgaben innerhalb der LfR übertragen werden; Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Der Beauftragte der LfR für den Datenschutz überwacht bei der LfR die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Vorschriften über den Datenschutz und bei den Veranstaltern die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes. Er unterstützt die Beauftragten der Veranstalter in der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 46 Abs. 2).

(3) Stellt der Beauftragte der LfR für den Datenschutz Verstöße der LfR gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so teilt er diese dem Direktor zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit (Beanstandungen). Gleichzeitig unterrichtet er die Rundfunkkommission.

(4) Der Beauftragte der LfR für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme des Direktors verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre Behebung sichergestellt ist.

(5) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte der LfR für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(6) Die vom Direktor (Absatz 3 Satz 1) abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Beauftragten der LfR für den Datenschutz getroffen worden sind. Der Direktor leitet der Rundfunkkommission eine Abschrift seiner Stellungnahme an den Beauftragten der LfR für den Datenschutz zu.

(7) Der Beauftragte der LfR für den Datenschutz erstattet der Rundfunkkommission jährlich zum 31. März einen Bericht über seine Tätigkeit.

(8) Der Veranstalter hat dem Beauftragten der LfR für den Datenschutz auf Verlangen die für die Erfüllung seiner

Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(9) Der Beauftragte der LfR für den Datenschutz oder die von ihm beauftragten Personen sind befugt, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen, namentlich in die nach § 29 Satz 3 Nr. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes von dem Beauftragten für den Datenschutz zu führende Übersicht, in die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

(10) Der Beauftragte der LfR für den Datenschutz arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und mit den zuständigen Aufsichtsbehörden im Sinne der §§ 30, 40 des Bundesdatenschutzgesetzes zusammen. Sie gehen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse wechselseitig Hinweisen auf Verstöße gegen Datenschutzvorschriften nach und unterrichten sich wechselseitig über das Ergebnis ihrer Prüfung; die Unterrichtung erfolgt über die zuständige oberste Landesbehörde.

12. Abschnitt:

Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen

§ 48 Errichtung, Organe

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz wird hiermit eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen“ (LfR). Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung den Sitz der LfR.

(2) Die LfR hat das Recht zur Selbstverwaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Sie hat das Recht, Beamte zu ernennen.

(3) Die Organe der LfR sind:

1. die Rundfunkkommission,
2. der Direktor.

§ 49 Aufgaben

(1) Die LfR trifft im Interesse der Allgemeinheit die nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

(2) Ferner hat die LfR die Aufgabe,

1. Veranstalter, Anbieter, Betreiber von Kabelanlagen und andere, deren Rechte und Pflichten dieses Gesetz regelt, zu beraten,
2. Veranstaltern die ihr von der Deutschen Bundespost unter Berücksichtigung der Rechtsverordnung nach § 3 zur Verfügung gestellten Übertragungskapazitäten zuzuweisen,
3. mit den für vergleichbare Aufgaben in anderen Ländern zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten.

(3) Die Veranstaltung von Rundfunk, die Weiterverbreitung von herangeführten Rundfunkprogrammen und neue Kommunikationsdienste einschließlich neuer Programmformen und -strukturen sollen regelmäßig, insbesondere hinsichtlich der Medienwirkungen, durch unabhängige Einrichtungen der Kommunikationsforschung wissenschaftlich untersucht werden. Die LfR stellt die dafür erforderlichen Mittel im Rahmen ihres Haushalts zur Verfügung.

§ 50

Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten

- (1) Den Organen der LfR dürfen nicht angehören:
 1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
 2. kommunale Wahlbeamte mit Ausnahme der in § 52 Abs. 3 Nr. 10 genannten Mitglieder der Rundfunkkommission, Bedienstete oberster Bundesbehörden, oberster Landesbehörden und Beamte, die nach Bundes- oder Landesrecht jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
 3. Veranstaltergemeinschaften von Rundfunkprogrammen einschließlich von Textverteildiensten nach diesem Gesetz und deren Mitglieder, Personen, derer wegen eine Zulassung nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 ausgeschlossen ist, nach anderen gesetzlichen Vorschriften zugelassene Anbieter, Mitglieder ihrer Organe und Personen, die zu dem Rundfunkveranstalter in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung stehen.

Mit Ausnahme der in § 52 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Nr. 10 genannten Mitglieder der Rundfunkkommission dürfen der Rundfunkkommission Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landtags oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft nicht angehören.

- (2) Kein Mitglied der Rundfunkkommission darf unmittelbar oder mittelbar mit der LfR für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als Inhaber noch als Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellter oder Vertreter eines Unternehmens. Das gilt auch für gemeinnützige Unternehmen.

§ 51

Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft in der Rundfunkkommission

- (1) Die Mitgliedschaft in der Rundfunkkommission erlischt vorzeitig
 - a) durch Tod,
 - b) durch Niederlegung des Amtes,
 - c) durch Abberufung,
 - d) durch Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
 - e) durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit,
 - f) durch Eintritt eines der in § 50 Abs. 1 genannten Unvereinbarkeitsgründe.

(2) Die Rundfunkkommission stellt die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft fest. Ein hiergegen eingeleitetes Verwaltungsstreitverfahren bedarf keines Vorverfahrens.

§ 52

Zusammensetzung der Rundfunkkommission, Amtszeit der Mitglieder

(1) Die Rundfunkkommission besteht aus 41 Mitgliedern. Frauen sind bei der Wahl oder Entsendung von Mitgliedern und Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der Rundfunkkommission angemessen zu berücksichtigen.

(2) Elf Mitglieder werden vom Landtag gewählt. Die Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) gewählt; bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Entsendung des letzten Mitgliedes das vom Präsidenten des Landtages zu ziehende Los. Bis zu sechs Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag, dem Landtag oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.

(3) Achtzehn weitere Mitglieder werden von folgenden Organisationen entsandt:

1. ein Mitglied durch die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,
2. ein Mitglied durch die Katholische Kirche,
3. ein Mitglied durch die Landesverbände der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen und die Synagogen-Gemeinde Köln,
4. ein Mitglied durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,

5. ein Mitglied durch die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
6. ein Mitglied durch den Deutschen Beamtenbund, Landesbund Nordrhein-Westfalen,
7. ein Mitglied durch die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens e. V.,
8. ein Mitglied durch den Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbund e. V. und den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V. und den Rheinischen Landwirtschafts-Verband e. V.,
9. ein Mitglied durch den Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.,
10. ein Mitglied durch den Städtetag Nordrhein-Westfalen, den Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund und den Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
11. ein Mitglied durch die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,
12. ein Mitglied durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.,
13. ein Mitglied durch die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen, Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V.,
14. ein Mitglied durch die nordrhein-westfälischen Landesverbände der nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände,
15. ein Mitglied durch den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,
16. ein Mitglied durch den Lippischen Heimatbund e. V., den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V. und den Westfälischen Heimatbund e. V.,
17. ein Mitglied durch den Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (VdK) und den Reichsbund der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,
18. ein Mitglied durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen und den Frauenrat Nordrhein-Westfalen.

(4) Ein Mitglied wird als Vertreter aus dem Kreis der ausländischen Mitbürger/innen entsandt. Der Vertreter der ausländischen Mitbürger/innen wird durch die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen entsandt.

(5) Elf weitere Mitglieder werden aus den Bereichen Publizistik, Kultur, Kunst und Wissenschaft wie folgt entsandt:

1. ein Mitglied durch den Verband Deutscher Schriftsteller in der Industriegewerkschaft Druck und Papier, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
2. ein Mitglied durch die Rundfunk-Fernseh-Film-Union, Verband Nordrhein-Westfalen, und die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
3. ein Mitglied durch den Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e. V.,
4. ein Mitglied durch den Deutschen Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. und die Deutsche Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
5. ein Mitglied durch das Filmbüro Nordrhein-Westfalen e. V. und den Verband der Fernseh-, Film- und Videowirtschaft Nordrhein-Westfalen e. V.,
6. ein Mitglied durch den Berufsverband Bildender Künstler, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.,
7. ein Mitglied durch den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e. V. und die Landesorganisation der Weiterbildung in anderer Trägerschaft,
8. ein Mitglied durch die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen und die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen,
9. ein Mitglied durch den Verband Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger e. V. und den Verein der Zeitschriftenverleger Nordrhein-Westfalen,

10. ein Mitglied durch die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur in der Bundesrepublik e. V., Regionalgruppe Nordrhein-Westfalen, und das Adolf-Grimme-Institut,
11. ein Mitglied durch den Interessenverein gemeinnütziger Rundfunk in Nordrhein-Westfalen und den Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen.

(6) Für jedes Mitglied ist zugleich ein/e Stellvertreter/in zu wählen oder zu entsenden. Das ordentliche oder das stellvertretende Mitglied soll eine Frau sein. Das stellvertretende Mitglied nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen der Rundfunkkommission und ihrer Ausschüsse teil.

(7) Der/Die amtierende Vorsitzende der Rundfunkkommission stellt die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Organisationen ordnungsgemäße Entsendung fest. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung werden in der Satzung bestimmt.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder der Rundfunkkommission und ihrer Stellvertreter/innen beträgt sechs Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt der Rundfunkkommission. Die wiederholte Wahl oder Entsendung eines ordentlichen Mitgliedes in die Rundfunkkommission ist nur einmal zulässig.

(9) Solange und soweit Mitglieder in die Rundfunkkommission nicht entsandt werden, verringert sich deren Mitgliederzahl entsprechend.

(10) Die nach Absatz 3 und 5 entsandten Mitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von den entsendungsberechtigten Organisationen abberufen werden, wenn sie aus der betreffenden Organisation ausgeschieden sind.

(11) Scheidet ein Mitglied oder ein/e Stellvertreter/in aus der Rundfunkkommission aus, so wird sein/e /ihr/e Nachfolger/in für den Rest der laufenden Amtsperiode der Rundfunkkommission nach den vorstehenden Vorschriften gewählt oder entsandt.

(12) Die Mitglieder der Rundfunkkommission und ihre Stellvertreter/innen sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks besitzen. Sie haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge nicht gebunden.

§ 53

Vorsitz und Verfahren der Rundfunkkommission, Kostenerstattung

(1) Die Rundfunkkommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(2) Die Rundfunkkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Die Mitglieder der Rundfunkkommission sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten mit Ausnahme des Tagegeldes nach näherer Bestimmung der Satzung. Im übrigen erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung der Wahlmitglieder des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 12 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1952, GS. NW. S. 23, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977, GV. NW. S. 456). Der/Die Vorsitzende erhält die Entschädigung in doppelter, sein/e / ihr/e Stellvertreter/in in eineinhalbfacher Höhe; die stellvertretenden Mitglieder der Rundfunkkommission erhalten die Entschädigung in halber Höhe.

§ 54

Aufgaben der Rundfunkkommission

(1) Die Rundfunkkommission nimmt die Aufgaben der LfR wahr, soweit sie nicht dem Direktor übertragen sind.

(2) Der Zustimmung der Rundfunkkommission bedürfen folgende Maßnahmen des Direktors:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
2. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Bankkrediten,
3. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten und Bürgschaften,

4. Verträge, deren Gesamtaufwand 100 000 DM jährlich überschreitet,
5. über- und außerplanmäßige Ausgaben.

Der Betrag nach Satz 1 Nr. 4 kann durch Satzungsbestimmung der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Überwachung der Geschäftsführung des Direktors kann die Rundfunkkommission vom Direktor die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt nehmen. Hiermit kann sie auch einzelne ihrer Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen. Mit der Erarbeitung von Satzungsentwürfen kann die Rundfunkkommission den Direktor beauftragen.

(4) Ein Vorverfahren findet gegen Entscheidungen der Rundfunkkommission nicht statt.

§ 55 Ausschüsse der Rundfunkkommission

(1) Die Rundfunkkommission kann Ausschüsse bilden. Sie hat einen besonderen Ausschuß für Jugendschutz mit mindestens sieben Mitgliedern zu bilden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Rundfunkkommission aus ihrer Mitte bestellt. Sie können von der Rundfunkkommission aus wichtigem Grund mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder abberufen werden.

(3) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Rundfunkkommission im jeweiligen Aufgabenbereich vor.

§ 56 Sitzungen der Rundfunkkommission

(1) Die Sitzungen der Rundfunkkommission werden nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Antrag des Direktors muß die Rundfunkkommission einberufen werden. Der Antrag muß den Beratungsgegenstand angeben.

(2) Die Rundfunkkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie kann in öffentlicher Sitzung tagen. Der Direktor nimmt an den Sitzungen der Rundfunkkommission und ihrer Ausschüsse teil; er ist jederzeit zu hören. Die Landesregierung ist berechtigt, zu den Sitzungen der Rundfunkkommission einen Vertreter zu entsenden; er ist jederzeit zu hören. Die Teilnahme anderer Personen regelt die Satzung.

(3) Die Rundfunkkommission ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzung geladen wurden.

(4) Ist die Rundfunkkommission beschlußunfähig, sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist die Rundfunkkommission ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse dürfen jedoch nicht ausschließlich mit den Stimmen der nach § 52 Abs. 2 gewählten Mitglieder gefaßt werden.

(5) Für Beschlüsse der Rundfunkkommission ist die Zustimmung der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung, über Untersagungen und über die Öffentlichkeit von Sitzungen sowie über Satzungen und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Beschlüsse über die Abberufung des Direktors oder seiner Stellvertreter bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Rundfunkkommission.

(6) Für Wahlen gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Rundfunkkommission auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so findet nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ein neuer Wahlgang statt. Ist in einer Sitzung nach Absatz 4 weniger als die

Mehrheit der Mitglieder anwesend, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält; Absatz 4 Satz 3 findet Anwendung. Bei Stimmengleichheit nach drei Wahlgängen entscheidet das Los. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.

§ 57 Aufgaben des Direktors

(1) Der Direktor hat

1. die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen nach § 37 Abs. 3 zu verlangen,
2. die Weiterverbreitung von Programmen vor deren Beginn zu untersagen (§ 38 Abs. 2),
3. die Beratung und die Zusammenarbeit nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 wahrzunehmen,
4. die Aufgaben nach § 29 Abs. 7 Nr. 1 Satz 2 wahrzunehmen,
5. Beschlüsse der Rundfunkkommission vorzubereiten und zu vollziehen,
6. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen,
7. die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen,
8. den Entwurf des Haushaltsplans, den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht aufzustellen,
9. mit Ausnahme seiner beiden Stellvertreter Angestellte und Arbeiter der LfR einzustellen, höherzugegruppieren oder zu entlassen und die sonstigen Befugnisse des Arbeitgebers ihnen gegenüber wahrzunehmen,
10. die Satzungen der LfR im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben,
11. die LfR gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, soweit in § 58 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Direktor ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamten der LfR. Er entscheidet über deren Ernennung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie über deren sonstige persönliche Angelegenheiten.

(3) Bei Verhinderung des Direktors nimmt der Erste Stellvertretende Direktor, soweit auch dieser verhindert ist, der Zweite Stellvertretende Direktor dessen Aufgaben und Befugnisse wahr.

(4) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Direktors nach Absatz 1 Nr. 2 entscheidet die Rundfunkkommission.

§ 58 Wahl, Amtsdauer, Abberufung, Ausschuß des Direktors und seiner Stellvertreter

(1) Der Direktor und seine beiden Stellvertreter werden von der Rundfunkkommission auf sechs Jahre gewählt; mindestens einer von diesen muß die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig. Die Bewerber sind durch öffentliche Stellenausschreibung zu ermitteln. Der Direktor nimmt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte wahr, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(2) Der Direktor und seine Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Sie sind vor der Entscheidung zu hören.

(3) Vom Amt des Direktors oder Stellvertreters ist ausgeschlossen, wer

- a) seinen ständigen Aufenthalt außerhalb von Nordrhein-Westfalen hat,
- b) infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist,
- d) nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann,
- e) Mitglied der Rundfunkkommission ist.

(4) Der/Die Vorsitzende der Rundfunkkommission schließt den Dienstvertrag mit dem Direktor und seinen Stellvertretern ab und vertritt die LfR gegenüber diesen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 59**Haushalts- und Wirtschaftsführung**

(1) Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung der LfR ist der Haushaltsplan. Der Direktor leitet der Rundfunkkommission den Entwurf rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahrs zu. Die Rundfunkkommission stellt den Haushaltsplan fest.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben der LfR notwendig sind. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Das Nähere regelt die Satzung der LfR.

(3) Ist bis zum Schluß des Haushaltsjahrs der Haushaltplanentwurf für das folgende Haushaltsjahr noch nicht festgestellt, so ist der Direktor bis zur Feststellung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind,

- um den Betrieb der LfR in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
- um von der Rundfunkkommission beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, soweit durch den Haushaltsplan des Vorjahrs bereits Beträge bewilligt waren,
- um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der LfR zu erfüllen.

(4) Der Geschäftsbericht vermittelt einen sicheren Eindruck von den Vermögens- und Ertragsverhältnissen der LfR. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluß eingehend zu erläutern und auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Haushaltjahrs eingetreten sind.

(5) Die Rundfunkkommission stellt den Jahresabschluß vorläufig fest, genehmigt den Geschäftsbericht und übermittelt beide der Landesregierung und dem Landesrechnungshof.

§ 60**Prüfung des Jahresabschlusses**

(1) Der Jahresabschluß und die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der LfR werden vom Landesrechnungshof nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geprüft.

(2) Er prüft insbesondere

- die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
- Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
- Verwahrungen und Vorschüsse.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der LfR geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und der Jahresabschluß ordnungsgemäß aufgestellt ist,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
- die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

§ 61**Prüfungsverfahren**

(1) Der Landesrechnungshof bestimmt Zeit und Art der Prüfung. Erhebungen bei der LfR kann er durch Beauftragte vornehmen lassen. Er kann Sachverständige hinzuziehen. Die LfR beauftragt den Sachverständigen jeweils im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof und trägt die hierdurch verursachten Kosten.

(2) Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof kann die LfR Teile des Jahresabschlusses durch Wirtschaftsprüfer prüfen lassen; sie trägt die hierdurch verursachten Kosten. In diesem Falle sind die Prüfungen des Landesrechnungshofs und des Wirtschaftsprüfers inhaltlich aufeinander abzustimmen.

(3) Der Landesrechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Teile der Haushaltssrechnung und der Vermögensrechnung ungeprüft lassen.

(4) Unterlagen, die der Landesrechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm von der LfR auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.

(5) Dem Landesrechnungshof und seinen Beauftragten sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

(6) Der Landesrechnungshof teilt das Ergebnis seiner Prüfung nur der LfR und der Landesregierung als Trägerin der Rechtsaufsicht mit. Die Rundfunkkommission berät den Jahresabschluß auf Grund einer schriftlichen Stellungnahme des Direktors erneut und stellt ihn endgültig fest.

§ 62**Finanzierung**

(1) Die LfR deckt ihren Finanzbedarf durch Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagenersatz und einer Veranstalterabgabe. Solange und soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, um den erforderlichen Finanzbedarf zu decken, und für die Aufgaben nach § 49 Abs. 3 erhält die LfR Zuschüsse aus Landesmitteln nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes; § 105 Abs. 1 Landeshaushaltordnung gilt nicht.

(2) Für Amtshandlungen erhebt die LfR Verwaltungsgebühren; außerdem läßt sie sich die Auslagen ersetzen. Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühren und des Auslagenersatzes werden durch Satzung der LfR festgelegt. Die Höhe einer Gebühr beträgt mindestens 100 DM, höchstens 20 000 DM.

(3) Jeder Veranstalter hat jährlich eine Veranstalterabgabe an die LfR zu leisten, die in vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Höhe der Veranstalterabgabe wird von der LfR durch Satzung festgelegt; sie beträgt mindestens 1 vom Hundert, höchstens 3 vom Hundert der im vorangegangenen Kalenderjahr vom Veranstalter erzielten Bruttoeinnahmen aus Werbung, Spenden und Entgelten. Sie wird nur erhoben, wenn und soweit in diesem Zeitraum die Erträge des Veranstalters seine Aufwendungen übersteigen; an die Stelle der Erträge des Veranstalters treten im lokalen Rundfunk die Erträge der Betriebsgesellschaft. Die LfR setzt die Veranstalterabgabe durch Bescheid fest. Der Veranstalter ist verpflichtet, der LfR die für die Festsetzung der Veranstalterabgabe erheblichen Tatsachen mitzuteilen; kommt er dieser Verpflichtung innerhalb der von der LfR gesetzten Frist nicht nach, kann die LfR die Bruttoeinnahmen aus Werbung, Spenden und Entgelten schätzen. Weitere Einzelheiten der Veranstalterabgabe regelt die Satzung.

(4) Satzungen nach Absätzen 2 und 3 bedürfen der Zustimmung der Landesregierung, die nur versagt werden kann, wenn die Satzung gegen dieses Gesetz verstößt.

§ 63**Rechtsaufsicht**

(1) Die Landesregierung führt die Rechtsaufsicht über die LfR. Sie ist berechtigt, das zuständige Organ durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen der LfR hinzuweisen, die die Gesetze verletzen.

(2) Wird die Gesetzwidrigkeit innerhalb einer von der Landesregierung zu setzenden angemessenen Frist nicht behoben, so weist die Landesregierung die LfR an, auf deren Kosten diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die die Landesregierung im einzelnen festzulegen hat.

(3) Beruht die Gesetzwidrigkeit auf einer Handlung oder Unterlassung des Direktors, so sind Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 erst zulässig, wenn die Rundfunkkommission die ihr obliegende Aufsicht binnen angemessener Frist nicht wahrgenommen hat oder weitergehende Rechtsaufsichtsmaßnahmen erforderlich sind. Die Lan-

desregierung ist berechtigt, der Rundfunkkommission im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten zu setzen.

(4) Gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 kann die LfR Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

13. Abschnitt: Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 64

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Antragsteller oder Veranstalter Änderungen entgegen § 9 Abs. 3 nicht rechtzeitig mitteilt,
2. als Veranstalter Sendungen entgegen § 14 Abs. 1 Buchstabe b) oder d) oder Abs. 2 Satz 1 verbreitet,
3. als Veranstalter Sendungen oder Filme entgegen § 14 Abs. 3 oder 4 verbreitet, ohne daß die LfR eine Zustimmung nach § 14 Abs. 5 erteilt hat,
4. als Veranstalter entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 keinen für den Inhalt des Rundfunkprogramms Verantwortlichen benennt,
5. als Verantwortlicher (§ 15) seiner Verpflichtung
 - a) zur Nennung des Veranstalters nach § 16 Abs. 1 Satz 1 oder
 - b) zur Angabe seines Namens nach § 18 Abs. 1 Satz 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
6. als Veranstalter seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 17 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
7. als Veranstalter seiner Offenlegungspflicht nach § 21 Abs. 3 Satz 2 nicht nachkommt,
8. als Veranstalter entgegen § 21 Abs. 4 Satz 1 unzulässige Sendungen verbreitet,
9. als Veranstalter entgegen § 21 Abs. 4 Satz 2 eine Sendung durch Werbung für den Sponsor oder durch eine nach § 21 Abs. 4 Satz 1 geförderte Sendung unterbricht,
10. als Veranstalter entgegen § 21 Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz den Namen des Sponsors nicht am Anfang oder am Ende der Sendung nennt,
11. als Veranstalter entgegen § 21 Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz weitere Zusätze verbreitet,
12. als Sponsor entgegen § 21 Abs. 4 Satz 4 Einfluß auf das übrige Rundfunkprogramm nimmt,
13. als Sponsor entgegen § 21 Abs. 4 Satz 5 Nachrichtensendungen im Sinne von § 21 Abs. 4 Satz 1 fördert,
14. als Veranstalter entgegen § 21 Abs. 4 Satz 5 Förderung im Sinne von § 21 Abs. 4 Satz 1 annimmt,
15. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz Werbung nicht vom übrigen Programm deutlich trennt oder nicht als solche kennzeichnet,
16. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 mehr als 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit Werbung verbreitet,
17. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 an Sonntagen und an Feiertagen nach § 2 Abs. 1 Feiertagsgesetz NW Werbung vor 18.00 Uhr verbreitet,
18. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 3 Satz 1 Fernsehwerbung nicht in Blöcken oder nicht nur vor Beginn oder nach Ende einer Sendung verbreitet, ohne daß dies nach § 22 Abs. 3 Satz 2 zulässig ist,
19. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 4 Satz 2 den Namen des Sponsors oder desjenigen, dessen wirtschaftlichen Interessen die Sendung unmittelbar dient, nicht am Anfang oder am Ende der Sendung nennt,
20. als Veranstalter über den nach § 44 Abs. 1 zulässigen Rahmen hinaus personenbezogene Daten abfragt oder speichert oder Abrechnungsdaten unter Verletzung der in § 44 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Pflichten speichert,
21. entgegen § 44 Abs. 2 Satz 2 oder 4 zweiter Halbsatz Daten übermittelt oder entgegen § 44 Abs. 2 Satz 3 oder 4 erster Halbsatz personenbezogene Daten nicht löscht.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde ist die LfR.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet werden.

§ 65

Änderung des WDR-Gesetzes

(1) Das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz – vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt: „Er nutzt die Übertragungskapazitäten, die er bei Inkrafttreten des Gesetzes genutzt hat, die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Frequenzen und diejenigen Übertragungskapazitäten, die ihm von der Deutschen Bundespost unter Berücksichtigung der Rechtsverordnung nach § 3 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22) zur Verfügung gestellt werden.“
2. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Werbung darf nur in landesweiten Programmen erfolgen.“
3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden sind auf ihren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.“
4. In § 8 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Absätzen 2 und 3“ durch die Worte „Absatz 2“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
7. § 13 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Dasselbe gilt für Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, für Bedienstete der obersten Bundes- oder obersten Landesbehörden, für Beamte, die nach Bundes- oder Landesrecht jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, und für kommunale Wahlbeamte mit Ausnahme der in § 27 Abs. 1 Satz 5 genannten Mitglieder des Schulrundfunkausschusses.“
8. In § 13 Abs. 3 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt: „Abweichend von Satz 1 und 2 können nach § 15 Abs. 3 Nr. 10 auch Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften und kommunale Wahlbeamte entsandt werden.“
9. § 15 Abs. 4 Nr. 9 erhält folgende Fassung: „9. ein Vertreter durch die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen und die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.“
10. In § 15 Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Rundfunkrates“ die Worte „und seiner Ausschüsse“ angefügt.
11. In § 15 Abs. 13 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt: „Die Satzung kann bestimmen, daß die in Satz 1 genannten Personen Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgeld haben, soweit ihnen Mehraufwand entstanden ist und soweit sie nicht anderweitig Kostenerstattung erhalten.“
12. In § 20 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „und ihre Stellvertreter(innen)“ gestrichen.
13. § 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Neun Mitglieder werden vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Landesverbandes der Volkshochschulen und der in § 2 Abs. 4 Schulmitwirkungsgesetz genannten Verbände und Organisationen gewählt.“
14. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

Kabelfunk Dortmund

Der WDR ist berechtigt, auch nach Beendigung des Modellversuchs mit Breitbandkabel in Dortmund im

bisherigen Umfang Rundfunkprogramme im Stadtgebiet Dortmund nach den Vorschriften des WDR-Gesetzes zu veranstalten und zu verbreiten. Die Berechtigung nach Satz 1 erlischt für die Übertragungskapazitäten, die der WDR sechs Monate nicht nutzt.“

(2) Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“-WDR-Gesetz – unter Berücksichtigung der Änderungen durch Absatz 1 neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 66

Übergangsvorschriften

(1) Der Ministerpräsident stellt die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entscheidungsberechtigten Organisationen ordnungsgemäß Entscheidung der Mitglieder der ersten Rundfunkkommission fest. Er beruft spätestens vier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die erste Sitzung der Rundfunkkommission ein und leitet sie bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

(2) Die Rundfunkkommission wählt den Direktor spätestens innerhalb von zwei Monaten nach ihrer ersten Sitzung. Bis zum Amtsantritt des Direktors nimmt der/die stellvertretende Vorsitzende der Rundfunkkommission die Aufgaben nach § 57 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie § 59 Abs. 3 wahr.

(3) Die nach § 15 Abs. 4 Nr. 9 und nach § 27 Abs. 1 Satz 2 WDR-Gesetz in der Fassung vom 19. März 1985 erfolgte Entscheidung und Wahl bleibt von § 65 Abs. 1 Nr. 9 und 13 unberührt.

§ 67

Übergangsregelung für die Weiterverbreitung

(1) Die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund schriftlicher Bestätigung des Rundfunkausschusses (§ 3 Abs. 2 VorWeiterverbreitungsG NW vom 19. März 1985, GV. NW. S. 248) in Kabelanlagen weiterverbreitet werden, bleibt zulässig, ohne daß es erneut einer Anzeige (§ 37 Abs. 1) bedarf.

(2) Die der LfR nach dem 9. Abschnitt dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben und Befugnisse werden bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der ersten Sitzung der Rundfunkkommission vom Rundfunkausschuß (§ 6 VorWeiterverbreitungsG NW) wahrgenommen. Die anhängigen Verfahren werden von der LfR fortgesetzt.

(3) § 22 Abs. 2 Satz 2 ist auf weiterverbreitete Rundfunkprogramme erst ab 1. Januar 1988 anzuwenden.

§ 68

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt zugleich das Gesetz über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen (VorlWeiterverbreitungsG NW) vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 248) mit Ausnahme seines § 6 außer Kraft. § 6 VorlWeiterverbreitungsG NW tritt nach Ablauf von 2 Monaten nach der ersten Sitzung der Rundfunkkommission außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Finanzminister

Posser

Der Innenminister

Schnoor

Anlage zum Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)

Aufstellung der Frequenzen gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1:

Sender-Standort	Frequenz
Aachen-Stolberg	95,9 MHz
Aachen-Stolberg	101,9 MHz
Remscheid (z. Z. Köln)	95,7 MHz
Teutoburger Wald	100,5 MHz
Ederkopf	101,8 MHz
Olsberg	102,1 MHz
Olsberg	104,1 MHz
Hallenberg	106,5 MHz
Warburg	104,5 MHz
Nordhelle	104,7 MHz
Bonn	100,4 MHz
Aachen-Stolberg	100,8 MHz
Bärbelkreuz	101,0 MHz
Siegen	101,2 MHz
Langenberg	101,3 MHz
Münster	100,0 MHz
Ederkopf	100,7 MHz
Langenberg	103,3 MHz
Kleve	101,7 MHz
Nordhelle	103,8 MHz

– GV. NW. 1987 S. 22.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1986

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1986 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 14,80 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 20,80 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1987 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1987 S. 40.

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
 Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359